

RS Lvwg 2020/6/15 VGW- 172/062/1272/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

15.06.2020

Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §4 Abs2 Z2

ÄrzteG 1998 §49 Abs1

ÄrzteG 1998 §59 Abs1 Z1

ÄrzteG 1998 §59 Abs2

ÄrzteG 1998 §59 Abs3 Z1

ÄrzteG 1998 §136 Abs2 Z2

ÄrzteG 1998 §139 Abs1 Z4

ÄrzteG 1998 §139 Abs4

Rechtssatz

Die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 1,5 Jahren wegen § 3g Verbotsg ist so gravierend, dass sie auch disziplinarrechtlich die Streichung aus der Ärzteliste zur Folge haben kann (vgl. § 139 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 ÄrzteG iVm § 136 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG, siehe auch Wallner in Neumayr/Resch/Wallner, Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht 2016, § 139 ÄrzteG Rz 5, wonach eine Streichung aus der Ärzteliste auch bei Verurteilungen nach § 136 Abs. 2 ÄrzteG in Frage kommt, vgl. „insbesondere“ in § 139 Abs. 4 ÄrzteG). Dies muss angesichts der Schwere der Verurteilung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes sinngemäß bei der Beurteilung des § 4 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG berücksichtigt werden können, welche ebenfalls die Streichung aus der Ärzteliste zur Folge hat. Dabei spielt es nach der Rechtsprechung keine Rolle, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten und der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers fehlt.

Schlagworte

Disziplinarverfahren; Streichung aus der Ärzteliste; Erfordernisse zur Berufsausübung; Vertrauenswürdigkeit; Verlust

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.172.062.1272.2020

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at